

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 14/79 **BESCHLUSS**

in dem Verfahren

des Hans-Dietrich E [REDACTED],
W [REDACTED], L [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
W [REDACTED], L [REDACTED] -

gegen

die Landesjustizverwaltung Niedersachsen, vertreten
durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Rücknahme der Zulassung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 3. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Dr. Girisch, Laufhütte und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Correll, Siebecke und Dr. Kohlndorfer

beschlossen:

Der Antragsteller hat die Kosten der sofortigen Beschwerde zu tragen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Beschwerdeverfahren auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 1. Februar 1980 seine sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Senats des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom 11. Dezember 1978 zurückgenommen. Deshalb hat er gemäß § 201 Abs. 1 BRAO die Gerichtskosten des Rechtsmittels zu tragen. Dagegen erscheint es aus Billigkeitsgründen nicht geboten,

- 3 -

**ihm die Erstattung außergerichtlicher Kosten der
Antragsgegnerin aufzuerlegen (§ 13 a Abs. 1 Satz 1
FGG).**

Vogt

Girisch

Laufhütte

Gribbohm

Correll

Siebecke

Kohlndorfer

